

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 253

Langenschwalbach, Freitag, 29. Oktober 1915.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach § 13 der Kreisaußschuß-Anordnung vom 17. April 1915 — Aarbote Nr. 138 — alle 4 Wochen zu erstattende Anzeige ist für den Monat September von einer größeren Anzahl Gemeinden noch nicht erstattet. Zu einer ordnungsmäßigen Ausführung der Getreide-, Mehl- und Brot-Controle ist diese Anzeige unerlässlich. Ich muß bis Ende dieses Monats im Falle der Anzeige für September cr. sein.

Gleichzeitig ersuche ich um pünktliche Erstattung der Anzeige für Oktober.

Langenschwalbach, den 27. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugoeh, Kreisdeputierter.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Landmanns Lehmann zu Walsdorf die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Unter-Taunus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann die Bestimmungen gelten.

1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Seuchestoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte, in denen Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffstellung vorzunehmen. Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und anderen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

b) Es ist so zu verfahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Es ist zu beachten, daß die dringlichen Verhältnisse die Befreiung ermöglichen.

c) Das Abgeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 VABG.) stattgefunden hat.

d) Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

e) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, 5 und 6 des VABG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

f) Streu- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur unter Erlaubnis, u. nur insofern aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

g) Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder

deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e VABG.).

h) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

i) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Untersfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 VABG. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a VABG. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 VABG.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des Verkehrs und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlichtern, Viehlastierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften u. Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem

Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seucheorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirktes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch den Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Kleinvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 BAVG.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrichtstände benutzten Gefäße aus der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu BAVG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anregung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt,
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sondern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b BAVG. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlic des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenschwalbach, den 28. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jegenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 28. Oktober. (Amst.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Nordöstlich des Ortes Garbunowka sind neue Fortschritte gegen russische Angriffe behauptet. Der Kirchhof von S. zali ist wieder in unserem Besitz, 2 Offiziere, 150 wurden gefangen genommen. Unser Artilleriefener ließ feindlichen Angriff südlich von Garbunowka nicht zur Entwicklung kommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei Schtjersky (am Njemen nordöstlich von Nowogrodek) scheiterte ein starker russischer Angriff.

Heeresgruppe des Generals von Linzungen.

Westlich von Czartorysk wurde Rudka genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Armeen der Generale von Koeves und von Gallwitz sind im weiteren Vordringen.

Die Armee des Generals von Gallwitz hat seit dem 25. Oktober 2033 Gefangene gemacht und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat Zajecar genommen. Nördlich von Rnjazebac wurde der Simrol in die Front überschritten. Rnjazebac ist in bulgarischer Hand mehrere Geschütze wurden erbeutet. Die Höhe der Drava (25 Km. nordwestlich von Piro) ist besetzt.

Oberste Heeresleitung.

Sofia, 28. Okt. (W.B. Nichtamt.) Meldung Bulgar. Telegr.-Agentur. Die Festung Zajecar ist in Hände der Bulgaren gefallen.

Heute Morgen erschien ein russisches Geschwader von Barna und begann nach den Weisungen eines Befehlshabers die Stadt und den Hafen zu beschießen. Unsere Batterien erwiderten das Feuer. Zwei russische Schiffe der Klasse Tri-Swiatitsja wurden von Granaten getroffen und versenkt. Die anderen Schiffe wurden von Unterseeböten verfolgt, zurück. Der Beschuss fielen einige Zivilpersonen zum Opfer, außerdem wurden einige Gebäude beschädigt. Es wurde nur geringer militärischer Schaden angerichtet.

* Berlin, 27. Okt. Zur Vereinigung der deutschen und österreichischen Heere mit den bulgarischen Truppen heißt es im „Berl. Lokalanz.“: „Es erwartete, von unseren Gegnern gefährdetes Ereignis, ist Tat geworden. Seine strategische Bedeutung kann nur zur vollsten Wirksamkeit kommen, sobald die von R. Osten gegen das Morava-Tal vordringenden Heere sich einigt haben und die Bahnlinie beherrschen, die von R. über Risch und Piro nach Sofia führt und auf deren Linien im Frieden der Orientexpress von Berlin nach Konstantinopel rollte, und nun bald wieder rollen wird. Über diesen ersten frohen Gruß, der zwischen den Heeren der bündeten Mittelmächte und den Truppen des Königs Rumänien ausgetauscht wird, kommt doch unseren Feinden und unseren Ländern schon jetzt das Bewußtsein, daß die bündeten, die bisher auf allen Schlachtfeldern im Kampfe in der Verteidigung siegreich blieben, nun auch räumlich einander verbunden sind und daß dadurch eine Umgestaltung ihrer Ueberlegenheit bewirkt worden ist.“

• Berlin, 27. Okt. Nach der „Wiener Reichspost“ wurde die Besatzung der griechischen Forts von Saloniki durch drei Divisionen verstärkt. — Nach der „Magdeburger Zeitung“ hätte der Hafenkommandant von Saloniki dem Oberbefehlshaber der Ententetruppen die Mitteilung zugestellt, die Regierung Griechenlands erwarte den Abtransport aller fremden Truppen aus Saloniki bis 6. November.

Bermischtes.

— Dem Musketier Adolf Müller II. von Strinzmar, 3. St. im Lazarett, ist das Eisene Kreuz verliehen worden.

— Wie uns die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden mitteilt, werden am Samstag, den 30. Okt. 1915, vormittags 10 Uhr, vor der Artillerie-Kaserne in Wiesbaden und am Samstag, den 30. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg (Lahn) je etwa 25 bis 1 1/2 jährl. requirierte Fohlen versteigert. Hierbei werden in erster Linie Landwirte berücksichtigt, die Pferde seinerzeit an die Militärverwaltung abgegeben haben und noch keine Gelegenheit hatten, Ersatz zu bekommen. Die zuchtbrauchbaren können nur Landwirte erhalten, die Mitglied eines Zuchtvereins sind. Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

• London, 27. Okt. (W.T.B. Nichtamtlich.) Die „Daily Mail“ sagt, daß die jungen Männer im wehrpflichtigen Alter nicht nur durch Auswanderung, sondern auch durch schnelles Heiraten sich dem Militärdienst zu entziehen suchen. Die Heiraten nahmen in den vollreichen Bezirken von Südwest-London in den letzten drei bis vier Monaten um 50 Prozent zu.

• New York, 27. Okt. (W.T.B. Nichtamtlich.) Meldung Reuterschen Büreaus. Wie aus Manila telegraphiert wird, hat ein Taifun im südlichen Luzon große Verheerung angerichtet; 200 Personen wurden getötet, 300 verwundet. Reis- und Reisfeldern wurden stark beschädigt.

Notales.

• Langenshawbach, 28. Oktober. Nach der am 15. Okt. d. Js. gehaltenen Personenstandsaufnahme betrug die Einwohnerzahl in der Stadt 2713; männl. Personen 945, weibliche Personen 1136, unter 14 Jahren 632. Hiervon sind zum Heere einberufen 363, was ca. 39% aller männlichen Personen über 14 Jahren.

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegsmonate über

eine Milliarde Mark Gold

in die Reichsbank getragen. Dadurch sind wir die Lage versetzt, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise auszuführen, daß uns das gesamte feindliche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, das Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Ergoß dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem Feinde erhalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankommt. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zurückgeben, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einwirkung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat Gelegenheit, die Sammelstätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Beitrag zu leisten, ohne daß er ein Opfer zu bringen braucht. Die Postanstalt wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank schicken will, dem werden die Versandkosten ersetzt.

Milliarden Gold sind noch im Verkehr.

Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, den riesigen Betrag zu sammeln.

Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolge; bringt jedes Stück herbei!

Öffentlicher Bettlerdienst.

Dienststelle Weilburg.

Beitragssichten für Freitag, den 29. Oktober 1915.

Sei trübe, Niederschläge, milde, kein Nachtfrost mehr.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Er trat etwas tiefer in den Schatten der Tannen zurück, um den Menschen ungehemmt beobachten zu können. Seine Hoffnung, die drei über seine Person aufgeklärt zu haben, war also trügerisch gewesen. — er sollte auch fernerhin unter ihrer rücksichtslosen Verfolgung leiden! Aber was wollte der Amerikaner da drinnen?

Er konnte vorläufig keine Aufklärung darüber erhalten. Der Fremde hielt sich nicht lange in dem Raume auf. Auf demselben Wege, den Wolfgang vorher genommen hatte, über den Balkon, verließ er das Zimmer und verschwand in der abendlichen Dunkelheit.

Wolfgang wartete eine Weile, ob der ungebetene Gast noch einmal zurückkehren würde. Er war eben im Begriff, in das Zimmer einzutreten, als ein zweiter Eindringling seine Aufmerksamkeit fesselte.

Er sah die Umrisse einer weiblichen Gestalt auf dem Balkon auftauchen. Gleich darauf sah er die Person auf der Bordschwelle straucheln, hörte einen leisen Aufschrei und das Geräusch des auf den Boden aufschlagenden Körpers.

Mit wenigen hastigen Sprüngen hatte er den Balkon erreicht. Die Fremde war auf den Rücken gefallen und dabei mit dem Hinterkopf auf die Steinfliesen aufgeschlagen. Sie hatte eine stark blutende Wunde davongetragen und war, wohl hauptsächlich infolge des Schreckens, ohnmächtig geworden.

Wolfgang kniete an ihrer Seite nieder und hob vorsichtig ihren Kopf. Dabei glitt das Tuch, mit dem sie, um nicht erkannt zu werden, ihr Gesicht verhüllt hatte, herab, und der junge Mann blickte zu seiner Überraschung in das liebevolle Gesicht eines noch jungen Mädchens. Seine Vermutung, es hier mit der Amerikanerin zu tun zu haben, war sicherlich irrig; diese noch halb kindlichen Züge konnten nicht seiner schlauen und rücksichtslosen Verfolgerin, der es auf eine Mordtat nicht ankam, angehören.

Er war ratlos, was er mit der Verwundeten beginnen sollte. Es stand kein Ruhebett im Zimmer, darauf er sie hätte legen können; so hielt er denn ihren Kopf in seinen Armen, während er sich bemühte, mit dem Taschentuch das noch rinnende Blut zu stillen, und hoffte, daß Gertha bald zurückkehren möge.

Endlich öffnete sich die Tür, und seine Verlobte trat ein. Überrascht und erschrocken blickte sie auf die seltsame Szene.

„Was — was hat das zu bedeuten, Wolfgang? Wer ist dieses Mädchen?“

„Ich wünschte, ich könnte Dir das sagen.“ Und hastig berichtete er das, was während ihrer Abwesenheit geschehen war.

Entsetzt lauschte ihm Gertha.

„Die Amerikaner wieder? — Und hier im Zimmer war der Schurke? — Ja, was hat er denn —“

Einer Eingebung folgend, trat sie an den Tisch heran und hielt nach einander die beiden, noch halb gefüllten Weingläser die da standen, gegen das Licht. Erblichend und mit entsetztem Blick setzte sie sie wieder auf den Tisch zurück.

„Wenn Du ihn nicht gesehen hättest, Wolfgang, wäre es wohl um uns geschehen gewesen! Auf dem Boden der Gläser ist ein kaum bemerkbarer grüner Saft.“

Auch den starken Mann durchschauerte es.

„Es sind furchtbare Schurken, Gertha!“ sagte er. „Aber komm, wir müssen vor allem diesem Mädchen hier beistehen. Ich begreife nicht, was sie mit der Sache zu tun haben kann.“

Gertha bückte sich zu der Ohnmächtigen nieder.

„Ah, vielleicht erklärt es dies!“ sagte sie plötzlich und griff nach einem Zettel, den das junge Mädchen in der Hand hielt. „Ich glaube mich keiner Indiskretion schuldig zu machen, wenn ich ihn lese.“

Sie trat näher unter die Lampe und überflog den Inhalt des Zettels. Ihr Gesicht schien beim Lesen zu Stein zu erstarren, und ihre Stimme hatte einen ganz veränderten harten Klang, da sie sich endlich an Wolfgang wandte.

„Ist das wahr, was hier steht?“ fragte sie. „Du kanntest dieses Mädchen schon?“

„Ich habe sie nie gesehen. — Aber was bedeutet denn diese Frage? — Möchtest Du mir nicht den Zettel vorlesen?“

Ruhig begegnete er ihrem Blick, der wie anklagend auf ihm ruhte. Gertha las:

„Trennloser und Meineidiger! Du hast mich trotz Deiner Treuschwüre um einer Anderen willen verlassen. Ich schreibe dies nicht, um Dich zurückzugewinnen, sondern nur, um Dein Glück zu trüben. Ich hoffe, Deine Braut findet diesen Zettel, damit sie über Deinen Charakter und Deine Beständigkeit aufgeklärt wird. Ich will nicht, daß Du noch ein anderes Mädchen unglücklich machst, das es noch weniger verdient, wie ich.“

Wolfgang Burthards Gesicht war sehr ernst, aber seine Stimme vollkommen fest und ruhig, da er sagte:

„Ich hätte nicht geglaubt, Gertha, daß ich es Dir gegenüber nötig haben würde, mich gegen solche Anklagen zu verteidigen. Die Absicht, die das Mädchen mit ihrem Zettel verfolgte, ist mit

ganz unverständlich; und ich hoffe nur, daß sie bald erwacht, um Deinen Irrtum aufzuklären."

In seinem Innern jedoch sah es nicht so ruhig aus, wie seine Worte glauben ließen. Er mußte annehmen, daß das Mädchen mit dem wirklichen Paul von Randow eine Liebschaft gehabt hatte und dann von ihm verlassen worden sei. Wie aber, wenn sie ihn auch nach ihrem Erwachen für den Freiherrn hielt — konnte es ihm dann gelingen, die einmal in seiner Braut geweckten Zweifel zu widerlegen? Würde sie ihm noch Glauben schenken, wenn er ihr mitteilte, daß er nicht Paul von Randow, sondern wirklich Wolfgang Burkhardt sei? Sie konnte ja meinen, daß er sich für den ehemaligen Offizier ausgäbe, um auf diese Weise die Anklage des Mädchens, die sich sicherlich gegen Randow richtete, von sich abzulenkten!

Die Hoffnung, die er gegen Gertha ausgesprochen, ging bald genug in Erfüllung. Das Mädchen, dessen Kopf er noch immer in seinen Armen hielt, schlug plötzlich die Augen auf und blickte ihm verwirrt ins Gesicht.

Aber nur einen Augenblick verharrte sie noch in ihrer Lage. Dann stieß sie einen leisen Schreckensruf aus und richtete sich hastig empor.

"Oh, was habe ich getan! Das ist nicht der Herr, für den mein Zettel bestimmt war. Ich habe mich geirrt — bitte, geben Sie mir das Papier zurück. Ich sah den Herrn hier nur flüchtig auf dem Bahnhof in Berlin, und da — da verwechselte ich ihn mit einem anderen und folgte ihm hierher. Aber er ist nicht der, der mir so viel Leid zugefügt hat. Oh, was soll ich nur machen!"

Gertha blickte ihren Verlobten wie um Verzeihung bittend an. Dann neigte sie sich zu dem Mädchen herab, das herzbrechend zu weinen begonnen hatte.

"Sie brauchen sich wegen dessen, was Sie getan haben, nicht aufzuregen! Es hat sich ja nun alles aufgeklärt. — Wenn Sie wollen, können Sie hier bei uns übernachten und morgen früh in die Stadt zurückkehren. Es sieht Ihnen aber auch natürlich frei, uns jetzt zu verlassen und den letzten Zug zu benützen, der in einer halben Stunde geht."

Sie hatte in einem freundlichen Tone gesprochen und dankbar blickte sie das Mädchen an.

"Ich bitte Sie um Vergebung, aber ich möchte wirklich lieber heute Abend fahren. Es wäre mir so furchtbar peinlich, wenn mich jemand von Ihrer Dienerschaft sehen würde."

Gertha verstand die Gründe des Mädchens wohl und drängte sie nicht, über Nacht dazubleiben.

"Wie Sie wollen! — Gute Nacht denn, und lassen Sie sich das nicht so zu Herzen gehen!"

Mit einem gestüßten Gruß wollte das junge Mädchen hinausgehen. An der Tür wandte sie sich noch einmal und sagte:

"Ich schwöre Ihnen, gnädiges Fräulein, daß das nicht der Herr ist, der mich verraten hat. Ich kannte den anderen zu gut, um mich irren zu können. Ich bitte nochmals um Verzeihung für die Unruhe, die ich Ihnen gemacht habe."

Sie verließ das Zimmer, und die beiden Verlobten waren wieder allein. Gertha Brünning umarmte in einer zärtlichen Aufwallung ihren Verlobten und küßte ihn auf den Mund.

"Sie muß Dich mit dem wirklichen Burkhardt verwechselt haben, Liebster! — Ich habe mich in dem Mann furchtbar getäuscht. In der Zeit vor dem Irrenhause schien er mir als ein Ehrenmann durch und durch, der mir sowohl Freund wie Helfer war. Und nun! — Aber sprechen wir nicht mehr von ihm. Er ist es nicht wert, daß wir uns seinetwegen soviel Gedanken machen. Wenn er aus dem Irrenhaus kommt, soll ihm Bernardi das Geld geben — ich mag ihn nicht wiedersehen!"

15. Kapitel.

Am Morgen des 5. Dezembers trafen Wolfgang und seine Verlobte auf der Yacht „Albion“ ein. Tante Anna war mit Marie und dem Gepäck schon vorher dorthin übergesiedelt, um alles für das Brautpaar instand setzen zu lassen.

Der Kapitän hatte sie aus dem Hotel abgeholt und fuhr mit ihnen gemeinsam nach dem Schiffe hinaus. Wolfgang sowohl wie Gertha waren des Englischen vollkommen mächtig, und sie bedienten sich bei der Unterhaltung mit James Crawford, wie der etwas derbe, aber tüchtige und gesuchte Seemann hieß, dieser Sprache. Die Bemannung der Yacht bestand natürlich größtenteils ebenfalls aus Engländern, doch waren in Hamburg auch einige Deutsche neu angemustert worden.

Der Kapitän führte sie auf dem schlank gebauten, sauberen und hübschen Fahrzeug umher, nachdem sie Tante Anna begrüßt hatten. Es waren da außer den Gemächern für die Dienerschaft fünf Schlafkabinen, von denen drei benutzt wurden, eine Salonkajüte, ein Rauchsalon, ein Speisezimmer und ein paar andere Räumlichkeiten, außerdem die Kabine des Kapitäns und des ersten Steuermanns; diese Räume lagen im Hinterschiff. Vorn waren die Mannschaftskabinen und die Kabinen des sonstigen Schiffspersonals der Stewards, des Kochs und anderer mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines geliebten Mannes und unseres unvergesslichen Vaters, Großvaters, Schwiegervaters und Onkels

Herrn Johann Münz

sagen wir unseren innigsten Dank. Insbesondere danken wir den Diakonissinnen für ihre liebevolle Pflege, für die vielen Blumen- und Kranzspenden, sowie allen denen, welche ihn zur letzten Ruhestätte begleiteten.

Langenschwalbach, den 28. Oktober 1915.

1642

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Landwirtschafts-Kammer

für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden

läßt am Samstag, den 30. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, vor der Artillerie-Kaserne in Wiesbaden und am Samstag, den 30. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, am Marktplatz in Limburg (Bahn) je etwa 25 $\frac{1}{2}$ bis 1 jährige requirierte

Fohlen

versteigern.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Dahnstätten

empfehlen zu billigsten Preisen sehr großes Lager

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Bettenhalter, Sinkkasten, Schachtelrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Gräbelschneidemaschinenmesser u. Rübenschnaidemaschinen

2529

in allen Größen vorrätig.

Dr. Oetker's Fabrikate

„Backin“ (Backpulver)

„Puddingpulver“

„Vanillin-Zucker“

„Sustin“ usw.

sind jetzt wieder in allen Geschäften vorrätig. Nur echt, wenn auf den Packungen die Schutzmarke „Oetker's Hellschiff“ steht.

Rübenschnneider

empfiehlt in großer Auswahl

1645

J. H. Bahl,
Rettenbach (Bahnhof).

Frisch eintreffend:
Schellfisch, Gabeln,
Bratfisch,
Franz...

1641